

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GewO § 113 Abs. 2; ArbGG § 58 Abs. 2 Satz 1;
ZPO § 139 Abs. 1, § 398 Abs. 1

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 63/75

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1975 LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 63/75
2 Sa 200/74 Nürnberg

Verkündet
am 4. Dezember 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Donnig für Recht erkannt:

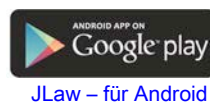
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. Oktober 1974 - 2 Sa 200/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 3. Juli 1972 bis 3. April 1973 bei der Beklagten als Elektromeister beschäftigt. Er bezog zuletzt ein Monatsgehalt von 1.590,-- DM netto. Am 3. April 1973 kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos; gleichzeitig bat er um Übersendung der Arbeitspapiere. Mit Schreiben vom 5. April 1973 und 8. Mai 1973 bat er um Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses. Ob die Beklagte das Schreiben vom 5. April 1973 erhalten hat, ist streitig. Unter dem 3. Juli 1973 erstellte sie folgendes "Arbeitszeugnis":

"Herr R S, geboren am 1. 11. 1932, war bei mir vom 3. 7. 1972 bis 3. 3. 1973 als Elektromeister beschäftigt.

Er war bei mir damit betraut,

Baustellen zu überwachen, Arbeitseinteilungen vorzunehmen, Material zu bestellen, Aufmaßerstellungen zu überprüfen und Regie-Zettel zu schreiben.

Die ihm übertragenen Aufgaben führte er zufriedenstellend durch.

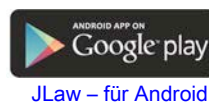
Das Beschäftigungsverhältnis endete am 3. 3. 1973 auf Wunsch von Herrn S."

Der Kläger beanstandete den Inhalt dieses Zeugnisses. Vor allem übergehe es die Tatsache, daß die Ausbildung von 6 - 8 Lehrlingen zu seinen Aufgaben gehört habe. Daraufhin übersandte die Beklagte unter dem 26. Juli 1973 eine zweite Fassung des Arbeitszeugnisses, die sich von der ersten nur durch den Zusatz unterschied: "..... und er war auch in der Lehrlingsausbildung tätig." Obwohl der Kläger auch dieses Zeugnis beanstandete, lehnte es die Beklagte ab, weitere Korrekturen vorzunehmen. Aus diesem Grunde erhob der Kläger unter dem 13. August 1973 eine Zeugnisberichtigungsklage. Der Rechtsstreit wurde insoweit durch folgenden Teilvergleich erledigt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

" 1) Der Beklagte stellt dem Kläger folgendes Zeugnis aus:

Herr R S , geb. 1. 11. 1932
in Breslau, jetzt wohnhaft in A ,
war bei mir vom 3. 7. 1972 bis 3. 4.
1973 als Elektromeister beschäftigt.

Herr S war in meinem Betrieb
mit folgenden Arbeiten betraut:

Überwachung von Baustellen und deren
Abwicklung, Vornahme der Arbeitsein-
teilung, Materialbestellung, Führung
von Verhandlungen mit Kunden, Archi-
tekten und Planungsbüros auf den Bau-
stellen, Aufmaßerstellungen mit Preis-
angaben nach dem Leistungsverzeich-
nis (Zwischenabrechnungen).

Herrn S oblag außerdem in sei-
nem Arbeitsbereich die Ausbildung
der Lehrlinge und deren Überwachung.

Seine Aufgaben führte Herr S
selbständig und zu meiner Zufrieden-
heit aus.

Wir wünschen Herrn S für seine
Zukunft alles Gute.

Nürnberg, den 3. 4. 1973

Unterschrift '

- 2) Durch dieses Zeugnis wird der vom
Kläger geltend gemachte Schadener-
satzanspruch in keiner Weise be-
rührt.
- 3) Die Kostenregelung bleibt der End-
entscheidung vorbehalten "

Bis zum 1. Januar 1974 war der Kläger arbeitslos.
In dieser Zeit bewarb er sich u. a. vergeblich bei den
Firmen V und L in N und F . Im vor-
liegenden Rechtsstreit verlangt er Schadenersatz wegen
entgangenen Verdienstes in der Zeit vom 16. April bis
30. September 1973.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Arbeitslo-
sigkeit nach Ausspruch der fristlosen Kündigung sei
eine Folge der verspäteten und inkorrekten Zeugnis-
erteilung. Er habe schon bei Ausspruch der fristlosen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Kündigung mündlich ein qualifiziertes Zeugnis verlangt. Das später erteilte Zeugnis habe nicht nur das Vertragsende unrichtig datiert, sondern vor allem auch sein Aufgabengebiet unvollständig und irreführend beschrieben. Mit diesem Zeugnis sei eine Bewerbung nahezu zwecklos gewesen. Den entstandenen Schaden müsse die Beklagte ersetzen. Er bestehe in dem entgangenen Verdienst in Höhe von monatlich 1.590,-- DM netto.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zur Zahlung von
8.650,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, sie hat erwidert, der Kläger habe erstmals mit Schreiben vom 8. Mai 1973 um ein qualifiziertes Zeugnis gebeten. Dem habe sie ordnungsgemäß entsprochen. Sie habe zwar in der ersten Zeugnisfassung die Ausbildungstätigkeit des Klägers vergessen und in beiden Zeugnisfassungen das Enddatum des Arbeitsverhältnisses vertippt, diese geringfügigen Fehler hätten aber ebensowenig wie die verspätete Zeugniserteilung die Aussichten des Klägers bei Bewerbungen verschlechtert. Vielmehr habe sich der Kläger offenbar nicht intensiv um eine neue Arbeitsstelle bemüht. Auch schon vor dem Arbeitsverhältnis der Parteien sei er längere Zeit arbeitslos gewesen, obwohl Elektromeister überall sehr gesucht seien.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Schadenersatzanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

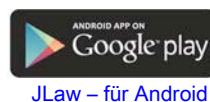
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Schadenersatzklage mit Recht abgewiesen.

1. Die Beklagte hat allerdings ihre Zeugnispflicht gemäß § 113 Abs. 2 GewO schuldhaft verletzt. Obwohl der Kläger unstreitig spätestens mit Schreiben vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

8. Mai 1973 ein qualifiziertes Zeugnis verlangt hat, wurde erst am 3. Juli 1973 eine erste Fassung und am 26. Juli 1973 eine zweite Fassung formuliert. Beide Zeugnisfassungen waren fehlerhaft. Das Zeugnis vom 3. Juli 1973 erwähnte nicht einmal die Ausbildungstätigkeit des Klägers. Das Ende des Arbeitsverhältnisses wurde in beiden Zeugnisfassungen auf den 3. März 1973 datiert, obwohl der Kläger erst am 3. April 1973 ausgeschieden war. Dennoch ist die Beklagte nicht zum Schadenersatz verpflichtet, weil nicht feststeht, daß die Zeugnispflichtverletzung für die Arbeitslosigkeit des Klägers und die entsprechende Verdienstminderung ursächlich war.

Nach der Rechtsprechung des Senats gibt es keinen Erfahrungssatz, daß das Fehlen eines Zeugnisses regelmäßig die Ursache für den Mißerfolg von Bewerbungen um einen anderen Arbeitsplatz bildet. Ein Arbeitnehmer muß darlegen und im Streitfall beweisen, daß ein bestimmter Arbeitgeber bereit gewesen sei, ihn einzustellen, sich dann aber wegen des fehlenden Zeugnisses davon habe abhalten lassen (BAG 20, 136 [139] = AP Nr. 6 zu § 73 HGB [zu 1 b der Gründe]). Dieser Beweis ist dem Kläger nicht gelungen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts liegt sogar der umgekehrte Schluß näher, daß der Kläger seine Arbeitslosigkeit durch eigenes Verhalten verschuldet hat.

2. a) Der Kläger hat zwei Bewerbungen genannt, die wegen des schlechten Zeugnisses der Beklagten erfolglos geblieben seien. Die beiden Partner der entsprechenden Einstellungsgespräche, die Zeugen L und D, sind auf Antrag des Klägers in der ersten Instanz vernommen worden. Das Beweisergebnis war für den Kläger ungünstig.

- 6 -



- 6 -

Beide Zeugen haben übereinstimmend erklärt, sie hätten vor allem an der langdauernden Arbeitslosigkeit Anstoß genommen, die bereits vor dem Einstellungsge-
spräch bestanden habe. Der Kläger habe das zwar mit dem ungünstigen Zeugnis der Beklagten erklären wollen, diese Begründung habe sie jedoch nicht überzeugt. Der Zeuge L fand die Dauer der Arbeitslosigkeit so auffällig, daß er sogar an eine Freiheitsstrafe gedacht haben will. Allerdings meinte er, sich an eine fast einjährige Arbeitspause erinnern zu können. Diese Zeitangabe ist zwar mit Sicherheit falsch, läßt den Zeugen aber nicht ohne weiteres unglaublich erscheinen. Jedenfalls hielt der Zeuge die Beschäftigungslücke für ungewöhnlich lang und die Erklärung des Klägers, man könne ja einmal eine Zeitlang nicht arbeiten, für unbefriedigend.

Noch nachteiliger für den Kläger sind die Angaben der Zeugen zum sonstigen Verhalten des Klägers. Beide Zeugen nannten Umstände, aus denen sie schließen mußten, daß der Kläger an der Einstellung nicht sonderlich interessiert war. Der Zeuge L sagte aus, er habe den Kläger gebeten, noch einmal vorzusprechen, und sei sogar nach Rücksprache mit seinem Meister entschlossen gewesen, den Kläger einzustellen. Dieser sei jedoch nicht mehr erschienen. Der Zeuge D gab an, der Kläger habe seine Einstellungsunterlagen nicht abgeben wollen, weil er sie noch für andere Bewerbungen benötigt habe. Auf die Aufforderungen, die Unterlagen wenigstens später nachzureichen, habe der Kläger nicht reagiert.

Beide Vorinstanzen sind aufgrund der genannten Zeugenaussagen zu der Überzeugung gelangt, daß die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für die Darstellung des Klägers erbracht habe. Ein Ursachenzusammenhang zwischen der Zeugnispflichtverletzung der Beklagten und der Arbeitslosigkeit des Klägers sei nicht erwiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Eine Wiederholung der Zeugenvernehmung in der Berufungsinstanz hielt das Landesarbeitsgericht für entbehrlich.

b) Das rügt die Revision. Nach ihrer Ansicht lassen die Aussagen der Zeugen Widersprüche erkennen, die eine nochmalige Befragung geboten hätten. Außerdem hätten die Zeugen nach § 391 ZPO vereidigt werden müssen. Diese Rügen sind jedoch nicht begründet.

Was die Vereidigung anbelangt, so übersieht die Revision § 58 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Im Arbeitsgerichtsverfahren sind Zeugen nur ausnahmsweise zu vereidigen, wenn die Kammer dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet. Wenn im vorliegenden Fall von einer Vereidigung abgesehen wurde, so ist das nicht zu beanstanden.

Auch zu einer wiederholten Vernehmung der Zeugen L und D bestand keine Veranlassung. Im allgemeinen soll eine ordnungsmäßige Zeugenvernehmung nicht wiederholt werden, wenn eine Änderung der Aussage nicht zu erwarten ist (BAG AP Nr. 1 zu § 398 ZPO [zu III 2 der Gründe]). Widersprüche einer Zeugenaussage können allerdings dazu zwingen, durch ergänzende Fragen ein klareres Bild zu gewinnen. Im vorliegenden Fall sind solche Widersprüche jedoch nicht gegeben.

Der Kläger sieht einen Widerspruch darin, daß der Zeuge L von einer ungewöhnlich langen Periode der Nichtbeschäftigung gesprochen hat, die der Kläger nicht habe erklären können; andererseits habe der Zeuge aber zugeben müssen, daß sich der Kläger zur Begründung auf die verspätete Zeugniserteilung durch die Beklagte berufen habe. Darin liegt aber deshalb kein Widerspruch, weil der Zeuge L klargestellt hat, er habe das Fehlen eines Zeugnisses nicht als plausible Grund für eine längere Arbeitslosigkeit gelten lassen.

- 8 -



- 8 -

Ein weiterer Widerspruch soll nach Ansicht der Revision darin liegen, daß der Zeuge zunächst eingeräumt, dann aber bestritten habe, daß der Kläger zunächst nur als Monteur eingestellt werden sollte. Auch insoweit ist in Wirklichkeit ein Widerspruch nicht festzustellen. Der Zeuge hat ausdrücklich eingeräumt, daß er möglicherweise eine Bewährung als Monteur gefordert habe; hingegen hat er bestritten, daß der Kläger nur als Monteur eingestellt werden sollte.

Bei dieser Sachlage durfte sich das Berufungsgericht auf die Zeugenvernehmung in der ersten Instanz stützen. Eine nochmalige Vernehmung der Zeugen war entbehrlich.

3. a) In der Berufungsinstanz hat der Kläger zwei weitere Beweisanträge gestellt. Er hat fünf Zeugen "N. N." dafür benannt, daß diese wegen des fehlenden bzw. schlechten Zeugnisses der Beklagten von ihrem aufgrund eines persönlichen Eindrucks bei der Bewerbung des Klägers gefaßten Vorhaben einer Einstellung des Klägers ohne Ausnahme Abstand genommen hätten bzw. nehmen und daß auf jeden Fall ein Mitbewerber mit besserem Zeugnis vorgezogen werde. Außerdem solle eine Auskunft der Industrie- und Handelskammer Nürnberg darüber eingeholt werden, daß die Einstellung eines Elektromeisters in der Regel von der Vorlage eines wahrheitsgemäßen qualifizierten Zeugnisses abhängig gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Beweisanträge dahin verstanden, daß ein hypothetischer Geschehensablauf geklärt werden solle. Nach dem Vortrag des Klägers gehe es nur darum, wie die Einstellungschancen des Klägers aus der Sicht der genannten Zeugen und der Industrie- und Handelskammer zu beurteilen seien. Die Vernehmung über einen solchen hypothetischen Geschehensablauf könne den Anspruch des Klägers nicht stützen und sei daher entbehrlich.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



